

Satzung

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.4.2015 in Nürnberg, aktualisiert bei der Mitgliederversammlung am 25.6.2022 in Ingolstadt und bei der Mitgliederversammlung am 18.3.2023 in Nürnberg)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**LJKE Bayern – Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen**“. Der Verein führt den Zusatz e.V. im Namen. Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Art und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der LJKE Bayern – Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V. hat folgende Zielsetzung:

1. Landesweite Förderung von Kultureller Bildung;
2. Sicherung und Erweiterung künstlerischer Freiräume insbesondere für junge Menschen sowie Ausbau eines eigenständigen Feldes der Kinder- und Jugendkultur auf kommunaler wie auf Landesebene;
3. Vermittlung, Qualitätssicherung und Professionalisierung von Theorie und Praxis Kultureller Bildung insbesondere in Bezug auf Jugendkunstschulen und kulturpädagogische Einrichtungen;
4. Vertretung fachlicher Belange in der Bildungs-, Kultur- und Sozialpolitik sowie Vernetzung von Akteur:innen.

Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Aktivitäten, Einrichtungen und Maßnahmen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten

Mitglied im Verband können grundsätzlich natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Einzelunternehmen/GbRs sein. Es wird unterschieden nach ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

1. **Ordentliche Mitglieder** können Träger von Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen werden. Ordentliche Mitglieder erkennen die Standards des LJKE Bayern e.V. an und unterstützen aktiv die Ziele und Aufgaben des Vereins. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Über die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. **Assoziierte Mitglieder** sind Mitglieder, die bereits eine Jugendkunstschule bzw. kulturpädagogische Einrichtung unterhalten bzw. bereits Träger einer Jugendkunstschule sind oder planen, eine Jugendkunstschule oder kulturpädagogische Einrichtung zu gründen, und noch nicht von der Mitgliederversammlung als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden. Assoziierte Mitglieder können an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, besitzen aber noch kein Stimmrecht. Über die Mitgliedschaft eines assoziierten Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. **Fördermitglieder** unterstützen den Verein ideell und finanziell. Fördermitglieder können an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, genießen aber kein Stimmrecht. Über die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedseinrichtung oder des Trägers.
2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzung der Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft ruht, bis die darauffolgende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet. Ihr Beschluss ist bindend, solange der Ausschlussgrund besteht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder können Höhe und Fälligkeit ihres Förderbeitrages frei bestimmen, er muss jedoch mindestens in der Höhe des üblichen Mitgliedsbeitrages liegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Zu a) Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Ladung muss in Textform (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut des Änderungstextes mit der Einladung zu versenden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung und des Einberufungsgrundes.
4. Die MV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Über die Form der MV entscheidet der Vorstand.
5. Die MV wird jährlich mindestens einmal abgehalten. Sie kann Beschlüsse zu allen in der Tagesordnung angegebenen Angelegenheiten fassen, insbesondere über
 - a) Bestätigung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Wahl der Kassenprüfer:innen
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
6. Die Leitung der MV wird übernommen von der:dem Vorsitzenden oder bei deren:dessen Verhinderung von einer:m Stellvertreter:in.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht an ein anderes aktives Mitglied zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
8. Zu Satzungsänderungen sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu b) Vorstand

1. Der Vorstand verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Personen. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung berufen, die als besondere:r Vertreter:in nach § 30 BGB gilt. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und ist Arbeitgeber möglicher Angestellter.
4. Vorstandsmitglieder oder den Vorstand unterstützende Verbandsmitglieder können für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Diese Vergütung muss von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig beschlossen werden.
5. Vorstandssitzungen können auch elektronisch/digital sowie als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Der Vorstand kann Beiräte berufen, die ihn zu einzelnen Fachbereichen beraten. Die Fachvertreter:innen bilden gemeinsam mit den gewählten Vorständen den erweiterten Vorstand. Die Beiräte werden inhaltsbezogen zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 7 Niederschriften

Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die landesweite Förderung von Kultureller Bildung.

Unterschriften der Vorstände zu den am 18. März 2023 durchgeführten Satzungsänderungen:

Nürnberg, 18. März 2023

Ort, Datum



Reinhard Kapfhammer

Nürnberg, 18. März 2023

Ort, Datum



Carola Streib

Nürnberg, 18. März 2023

Ort, Datum



Judith Bader

Nürnberg, 18. März 2023

Ort, Datum



Stefan Frank